

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 81/91

VERSÄUMNIS- URTEIL

Verkündet am:
22. Mai 1992
Sierl
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Joachim und Ilona W[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
H[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Roland und Helga P[REDACTED], M[REDACTED]-L[REDACTED]straße [REDACTED],
F[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1992 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Wenzel, Tropf und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Senats für Zivilrecht des Bezirksgerichts Potsdam vom 29. Januar 1991 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Senats für Zivilrecht des Bezirksgerichts Potsdam vom 29. Januar 1991 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1992 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 13. Februar 1992, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist für die Kläger aber kein Antrag gestellt worden.

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Hagen

Räfle

Wenzel

Tropf

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)